

Mindeststandard der kuhgebundenen Kälberaufzucht in der Bio-Milchviehhaltung (Stand: 07.07.2020)

Der folgende Mindeststandard dient als Basis für kontrollierbare Produktionsrichtlinien einer kuhgebundene Kälberaufzucht, die zum angestrebten Tierwohl in der Milchviehhaltung beiträgt. Er baut auf den Anforderungen der Bio-Anbauverbände auf, womit Kriterien wie z.B. Platzangebot und Fütterung bereits geregelt sind und deren Einhaltung in den Bio-Kontrollen geprüft wird. Deshalb werden diese Aspekte im Mindeststandard nicht mehr erwähnt, obwohl sie auch für das Tierwohl entscheidend sind.

Folgende Kriterien müssen mindestens erfüllt sein, wenn Produkte aus der Milchviehhaltung, mit dem Hinweis: aus kuhgebundener Aufzucht vermarktet werden sollen:

- I Der Milchviehbetrieb muss gemäß den Vorgaben eines deutschen Bio-Verbandes zertifiziert sein.
- II Das Kalb wurde von einer Milchkuh auf einem Milchviehbetrieb geboren.
- III Der Mindestzeitraum der kuhgebundenen Aufzucht darf 12 Wochen auf dem Geburtsbetrieb oder einem Ammenkuhbetrieb nicht unterschreiten.
- IV Max. 15% der Kälber dürfen als Zucht- oder Masttiere, bereits nach 6 Wochen den Betrieb verlassen. Der übernehmende Betrieb muss sich dazu verpflichten die Tiere bis zur Schlachtung oder zur Zuchtreife zu behalten.
- V Alle Kälber eines Milchviehbetriebes müssen nach diesen Kriterien aufgezogen werden (kann ein Kalb aus gesundheitlichen Gründen (Kuh oder Kalb) nicht am Euter trinken, dürfen für den Bedarfszeitraum alternative Methoden zum Einsatz kommen).
- VI Kuh und Kalb muss nach der Geburt ausreichend Zeit zusammen eingeräumt werden, damit eine ausreichende Aufnahme der Biestmilch gewährleistet ist und eine Gewöhnung aneinander möglich ist.
- VII Die Kälber müssen von den eigenen Müttern (muttergebunden) oder von Ammenkühen (ammengebunden) getränkt werden.
- VIII Das Kalb soll immer die Möglichkeit haben, an einer Kuh zu saugen. Wenn dies aus betrieblichen und-/oder baulichen Gründen nicht möglich ist, muss es mindestens zweimal täglich aus dem Euter einer Kuh trinken können und die Möglichkeit zu angemessenem Sozialkontakt haben.
- IX Die Kälber müssen mindestens solange bei der Kuh bleiben, bis der Saugvorgang abgeschlossen wurde.
- X Die Kälber müssen sich in einen geschützten Bereich zurückziehen können, außer wenn die Tiere auf der Weide gehalten werden.
- XI Das Abtränken und die Trennung von Kuh und Kalb darf nicht abrupt sondern muß schonend für Kalb und Kuh durchgeführt werden.
- XII Da die kuhgebundene Kälberaufzucht an das Betriebsmanagement gewisse Herausforderungen stellt und sich der Kalb- und Rindfleischmarkt für die Bio-Milchviehkälber erst langsam zu entwickeln beginnt, gilt eine Übergangsregelung. Übergangsregelung: 1
- XIII Jeder neue Betrieb bekommt eine individuelle Übergangszeit von 12 Monaten. In dieser greift die Übergangsregelung.

¹ Übergangsregelung für alle Betriebe bis 07/2021 und danach 12 Monate für jeden Neubetrieb. In der Übergangszeit dürfen max. 50% aller auf dem Milchviehbetrieb geborenen Kälber nach 6 Wochen kuhgebundener Aufzucht, den Milchvieh- oder Ammenkuhbetrieb verlassen. Dabei gilt die o.g. Regelung für die Aufkaufbetriebe unter IV. Es dürfen nur Tiere mit dem Hinweis "aus kuhgebundener Aufzucht" vermarktet werden, die volle 12 Wochen nach obigen Kriterien aufgezogen worden sind. Der Nachweis ist durch kontrollierbare Dokumentation zu erbringen.

Folgende Betriebe, Erzeugergemeinschaften und Firmen erzeugen nach dem Mindeststandard der „Initiative kuhgebundene Kälberaufzucht“.

Mitglieder :



Folgende Betriebe, Erzeugergemeinschaften, Firmen, Verbände und Organisationen unterstützen die „Initiative kuhgebundene Kälberaufzucht“.

Unterstützer:

